

BGE 5A_259/2012 (Urteil vom 14. November 2012 ; II. Zivilabteilung)
Kindsunterhalt; Berechnungskriterien

« ... Das Einkommen eines Selbständigen besteht aus seinem Nettogewinn, d.h. der Differenz zwischen dem Ertrag und den Kosten. Um ein zuverlässiges Ergebnis im Falle von schwankendem Einkommen zu erzielen, sollte im allgemeinen der während mehrerer Jahre erzielte mittlere Nettogewinn berücksichtigt werden (Urteile 5A_246/2009 vom 22. März 2010 Sachverhalt 3.1 publiziert in : FamPra.ch 2010 678 und den Referenzen 5A_687/2011 vom 17. April 2012 Sachverhalt 5.1.1): Je mehr die Einkommensfluktuationen beträchtlich und die durch den Betroffenen gelieferten Angaben ungewiss sind, desto länger muss die Vergleichsperiode sein (Urteil 5A_246/2009 oben erwähnter Sachverhalt 3.1 und die Referenz).

... Wenn die Angaben über die Höhe des Einkommens unwahrscheinlich und die gelieferten Unterlagen nicht überzeugend sind - z.B. wenn Resultatberechnungen fehlen – ergeben die privaten Abbuchungen ein Indiz für den Lebensstil des Betroffenen. Dieses Element kann dann als Referenz dienen, um den geschuldeten Beitrag festzulegen (Urteil 5A_246/2009 oben erwähnter Sachverhalt 3.1). Um seine laufenden Ausgaben zu ermöglichen, muss ein Selbständiger generell regelmässige Abbuchungen während dieses Zeitraumes durchführen und nimmt so den Nettogewinn vorweg, der aus den am Ende ausgestellten Berechnungen resultiert.

Abbuchungen, die geringer sind als der Nettogewinn, ziehen die Bildung von Reserven nach sich, während dessen höhere Abbuchungen die Auflösung von Reserven abbilden. In der Folge kann man davon ausgehen, dass die Erträge des Betroffenen gesunken sind, wenn er geringe private Abbuchungen während des Zeitraumes durchgeführt hat. Man könnte folglich bestätigen, dass seine Erträge während zweier Referenzperioden lediglich deshalb nicht gesunken sind, weil die privaten Abbuchungen unabhängig vom realisierten Gewinn vergleichbar sind (Urteil 5P.330/2006 vom 12. März 2007 Sachverhalt 3.3).

... Die Einkommensfestlegung eines Selbständigen kann folglich entweder aufgrund des Nettogewinnes oder anhand seiner privaten Abbuchungen ermittelt werden. Diese beiden Kriterien sind aber unabhängig voneinander: man kann also nicht davon ausgehen, dass das Einkommen eines Selbständigen aus seinem Nettogewinn besteht, zuzüglich seinen privaten Abbuchungen»